

Die Wurzel

Rundschreiben

Die VdHSSB ist Mitglied im deutschen Seglerverband

Ausgabe 2 / 2010

Liebe Vereinskameraden und Segelfreunde!

Diese Ausgabe der *Wurzel* steht ganz im Zeichen der Information rund um unser Kursangebot! An der Kartenaufgabe könnt ihr Euer Wissen testen.

Die nächsten Termine

Was?	Wann?	Wo?
Vereinstreffen	02.09.10 07.10.10	<i>Hell oder Dunkel</i>
„Gänsekeule“	02.12.10	WSV 22

Inhaltsverzeichnis

Unser Kursangebot.....	2
Info See-Segelscheine.....	3
Übersicht SKS, SSS, SHS.....	3
Sportsschifferschein (SSS).....	4
Unterrichtsinhalte - SSS – Theoriekurs - VdHSSB.....	11
Informationen zur Benutzung von Funkanlagen an Bord.....	13
Mitteilungen des DSV und weitere Infos.	14
Anerkennung von Führerscheinen in Kroatien.....	14
Kennzeichenausweis für Binnenschiffahrtsstraßen – nur mit gültigem Papier	14
Revierinformation - Nothafen Darßer Ort wieder offen.....	14
Wetterberichte des DWD.....	14
Mittelmeer-Wetter aufs Handy.....	14
Yardstickzahlen 2010.....	15
Aufbewahrung von Signalpistolen.....	15
Änderung der See-Sportbootverordnung Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten.....	15
Traditionelles Gänsekeulenessen.....	16
Kartenaufgabe.....	17
Die letzte Seite.....	20
Adressliste VdHSSB e.V.....	20



Mit uns ist der Weg zum Schein nicht steinig ...

Nicht versäumen möchte ich an dieser Stelle auch, auf unser bereits traditionelles Gänsekeulenessen hinzuweisen (Info im Heft). Die Siegerehrung anlässlich der Pfingstregatta wird hier ebenfalls stattfinden!

Bis dahin verbleibe ich

Euer Bernhard

Unser Kursangebot

Vereinigung der Hochseesegler Berlin e.V.

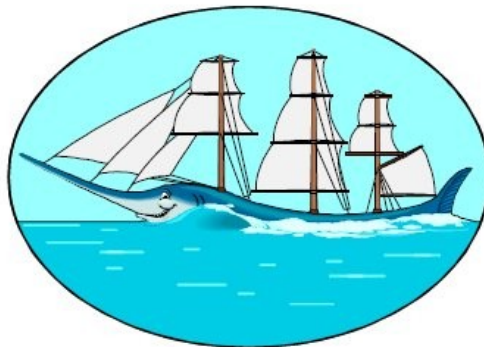


Mitglied im
Deutschen Segler-Verband

VdHSSB



See-Segelscheine - Theorie und Praxis



Amtlicher Sportbootführerschein See Sportküstenschiffer (SKS) - Sportseeschiffer (SSS) - Sporthochseeschifferschein (SHS) Elektronische Navigation Sprechfunkzeugnis (SRC)

Kurse, Preise u. Termine							
Kurs	Schein	(Anzahl Termine)	Kurstage	Beginn 18.30 Uhr	Kursdauer Wochen	Preis	Preis ermäßigt*
SBFS	Sportbootführerschein See	(8)	Mo+ Mi	13.09.10	4	145,- €	130,- €
SKS**	Sportküstenschifferschein	(18)	Mo+ Mi	13.09.10	9	295,- €	265,- €
SKS_AB	Sportküstenschifferschein Aufbaukurs (wenn SBFS schon vorhanden)	(10)	Mo+ Mi	25.10.10	5	180,- €	162,- €
SSS	Sportseeschifferschein	(24)	Di + Do	23.11.10	12	355,- €	320,- €
SHS	Sporthochseeschifferschein	(24)	Mi + Mo	29.11.10	12	375,- €	338,- €
FUNK	Funksprechzeugnis SRC	(8)	Fr.	26.11.10	8	190,- €	171,- €
	Evtl. Kompaktkurs auf Anfrage					190,- €	171,- €

* 10% Ermäßigung für Schüler/Studenten, Arbeitslose u. Sozialhilfeempfänger

** Der komplette Sportküstenschiffer-Kurs (SKS) beinhaltet die 8 Termine für den Sportbootführerschein See (SBFS)

**Erdgeschosswohnung - Ratiborstr. 17.; 10999 Berlin (Kreuzberg)
Nähe U-Bahn Görlitzer Bahnhof**

Information/Anmeldung:

E-Mail: vdhssb@gmx.de ; Internet: <http://www.vdhssb.de>

Regina Schädler Tel.: 030 - 771 49 07 oder 0179-451 65 40

Reinhold Balzer Tel: 030 - 604 28 62

Holger Plaasche (**NUR** Funk-Kurs) 0171 - 141 90 42

Info See-Segelscheine

Übersicht SKS, SSS, SHS

Sportküstenschifferschein (SKS)

Den Kartenaufgaben zum Sportküstenschifferschein liegen seit 01.07.2006 die Seekarten 30 und 1875 mit Stand 2005 sowie das Begleitheft (Ausgabe 2006) zugrunde.

Zu beachten ist, dass in den Kartenaufgaben 1875 das Seekartennull nach wie vor auf mittlerem Springniedrigwasser beruht, die Gezeitentafeln aber auf LAT (Lowest Astronomical Tide) umgestellt sind.

Sportseeschifferschein (SSS) – Gezeitenkunde

Seit 01.07.2006 ist, wie beim Sporthochseeschifferschein, auch für Aufgaben der Gezeitenkunde zum Sportseeschifferschein ausschließlich das Verfahren nach A.T.T. Zulässig.

Sporthochseeschifferschein (SHS) - Astronomische Navigation

Ab dem 01.07.2010 wird die Lösung der astronomischen Standortbestimmung in der Prüfung nur noch mit Taschenrechner und nicht mehr mit HO-Tafeln zugelassen. Der Aufwand, dieses mit HO-Tafeln zu berechnen ist nicht mehr zeitgemäß. Dieses Verfahren wird kaum noch wahrgenommen; die Benutzung eines Taschenrechners ist heute Standard.

Sporthochseeschifferschein - Obligatorische mündliche Prüfung

Seit dem 01.01.2006 ist für den Erwerb des Sporthochseeschifferscheins neben den Teilprüfungsfächern Navigation, Schifffahrtsrecht und Wetterkunde eine obligatorische mündliche Prüfung im Teilprüfungsfach "Handhabung von Yachten" zu absolvieren. (Durchführungsrichtlinien SSS/SHS Anlage 3 Ziffer 4 vom 15.09.2005)

Gemäß Beschluss des Lenkungsausschusses vom 06.02.2006.

In dieser fächerübergreifenden Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die Kompetenz besitzen, eine Yacht in weltweiter Fahrt unter allen Bedingungen sicher zu führen:

Organisatorische, technische und seemännische Aspekte der Führung von Yachten

- Bauliche und betriebliche Aspekte der Seetüchtigkeit einschließlich Ausrüstung und Verproviantierung
- Bordorganisation unter normalen Bedingungen (z.B. Wacheinteilung, Zuständigkeiten)
- Bordorganisation für den Notfall (z.B. Sicherheitsrolle, Notfallplanung)
- Sicherheitsdienst (z. B. Brandabwehr, Leckabwehr, Einsatz von Signal- und Rettungsmitteln, Sicherheitsübungen)
- Fremdreitung (z.B. Grundlagen der Suche und Rettung, Suchmuster)
- Reiseplanung unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Navigation, Klima, Wetter, Schiffsverkehr und Gefahrenabwehr (z.B. Piraterie)
- Manövrieren unter Segel und unter Motor (z.B. Hafenmanöver, Ankermanöver, Segelmanöver)
- Bedienung und Wartung von Segeln und Rigg
- Funktion, Bedienung und Wartung üblicher technischer Einrichtungen (z.B. Ruderanlage, Motor, Elektrik, Funk- und Navigationsgeräte, Lenzeinrichtungen, Toiletten, Wasser- und Gasversorgung, Heizung, Pantry)

Fahren in schwerem Wetter

- Vorbereitung (z.B. Herstellung des Verschlusszustands, Sicherung der Besatzung, Wahl einer geeigneten Segelführung)
- Stabilität, Schwimm- und Steuerfähigkeit der Yacht in schwerem Wetter

- Schwerwettertaktiken in Abhängigkeit vom Bootstyp und Einsatz spezieller Ausrüstung (z.B. Treibanker, Leinen)

Verhalten in wirbelsturmgefährdeten Gebieten

- Erkennung der Gefährdung und Vorbereitung (s. a. unter „Fahren in schwerem Wetter“)
- Freilaufen bzw. Freihalten von der Zugbahn eines tropischen Wirbelsturms in der Praxis



Sportseeschifferschein (SSS)

Allgemeines

Der Sportseeschifferschein (SSS) ist ein freiwilliger Führerschein, der 1994 den DSV-Verbandsführerschein BK (Küstenfahrt) bzw. das Sportseeschifferzeugnis der Seefahrtsschulen abgelöst hat.

Der Sportseeschifferschein kann wahlweise für:

- Yachten unter Antriebsmaschine und unter Segel
- Yachten unter Antriebsmaschine

erworben werden und zusätzliche Befähigungen enthalten:

- Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen
- Befähigung zum Maschinisten von Traditionsschiffen

Zum Erwerb des Sportseeschifferscheins sind notwendig:

- Bestehen der Theorieprüfung (Navigation, Seeverkehrsrecht, Seemannschaft, Wetterkunde)
- Nachweis von 1000 sm in der jeweiligen Antriebsart
- Bestehen der Praxisprüfung

Die Teilprüfungen der Theorieprüfung müssen innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein, die gesamte Prüfung (Theorie- und Praxisprüfung) innerhalb von 36 Monaten, da sonst überfällige Prüfungsteile verfallen.

Die Reihenfolge der Prüfungen ist nicht vorgeschrieben. Es ist aber sicherlich sinnvoll die Theorieprüfungen vor den Praxisprüfungen zu absolvieren, bzw. vorher einen Theoriekurs zu besuchen, da bei der Praxisprüfung z.B. auch die Navigation beherrscht werden muss.

Sportseeschifferschein – Gültigkeitsbereich

Der SSS-Schein gilt auf der gesamten Nord- und Ostsee, dem Kanal, dem Bristolkanal, der Irischen und Schottischen See, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer sowie weltweit für küstennahe Seegewässer (30-sm-Zone).

Gesetzlich vorgeschrieben ist der Sportseeschifferschein für Führer von:

- gewerblich genutzten Sportbooten (siehe § 15 der SeeSportbootVO)
- Traditionsschiffen

Als amtlicher Schein enthält der SSS-Schein das Internationale Zertifikat der Vereinten Nationen.

Internationales Zertifikat

In Deutschland wurde am 1.10.99 und am 1.4.2000 gemäß der Resolution Nr. 40 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen das Internationale Zertifikat eingeführt. Es dient Führern von Sportbooten als international einheitlicher Nachweis ihrer Qualifikation im Ausland.

Alle amtlichen Scheine sind deshalb um eine dritte Seite erweitert worden, die das Internationale Zertifikat für den jeweiligen Geltungsbereich enthält (Sportseeschifferschein IZD).

Theorie Prüfung

Die theoretische Prüfung für den Sportseeschifferschein gliedert sich in 4 Teilprüfungen:

- Navigation (Schriftliche Prüfung 120 Minuten)
- Seemannschaft (Schriftliche Prüfung 45 Minuten)
- Schifffahrtsrecht (Schriftliche Prüfung 60 Minuten)
- Wetterkunde (Schriftliche Prüfung 45 Minuten)

In der Regel findet die schriftliche Theorieprüfung am Samstag statt, während am Sonntag die Ergebnisse bekannt gegeben werden und eventuell notwendige mündliche Prüfungen (maximal 15 Minuten pro Teilgebiet) durchgeführt werden.

Normalerweise läuft die Theorieprüfung zum Sportseeschifferschein in folgendem zeitlichen Rahmen ab:

Zeitplan Sportseeschifferschein-Prüfung		theoretische		
SSS	Prüfungsfach	Beginn Uhrzeit	Dauer h:min	Ende Uhrzeit
	Navigation	9:00	2:00	11:00
	Seemannschaft	11:15	0:45	12:00
	Schifffahrtsrecht	13:00	1:00	14:00
	Wetterkunde	14:15	0:45	15:00

Zur Prüfung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen, damit die Identität des Bewerbers festgestellt werden kann.

Alle Prüfungsteile können auch einzeln in beliebiger Reihenfolge absolviert werden, wobei allerdings jeweils die volle Prüfungsgebühr anfällt.

Die einzelnen Teilprüfungen können mit einer Sperrfrist von 2 Monaten beliebig oft wiederholt werden.

Alle theoretischen Teilprüfungen müssen innerhalb von 24 Monaten absolviert werden.

In jedem Prüfungsfach müssen 65% der maximal möglichen Punkte erreicht werden, um ohne mündliche Prüfung zu bestehen. Werden zwischen 55% und 64% der maximal möglichen Punkte erreicht, wird eine mündliche Prüfung erforderlich. Bei weniger als 55% der erreichbaren Punkte ist die Prüfung nicht bestanden.

Prüfungskosten

Die Prüfungsgebühren sind in § 15 der Sportseeschifferscheinverordnung (SportseeSchiffV) festgelegt. Hinzu kommt noch eine Umlage für die Reisekosten der Prüfer, die jeweils etwas unterschiedlich ausfällt. In der Regel beträgt das komplette Prüfungsentgelt dann ca. € 100.

Ausstellung des Sportseeschifferscheines

Nachdem alle Teilprüfungen der Theorie und die Praxisprüfung bestanden sind, muss die Ausstellung des Scheines bei der ZVST mit folgendem Formular beantragt werden: www.dsv.org > Führerscheine/Funk > Anträge: ([SSS SHS Ausstellung.pdf](#))

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Sportschifferschein-Theorieprüfung

- Besitz des Sportbootführerschein-See
- Mindestalter 18 Jahre
- Seemeilennachweis:
DSV-Führerschein für Küstenfahrt (BR), sofern nach dem SBF-See erworben oder Sportküstenschifferschein (SKS) (in Kopie) sowie Nachweis über mindestens 700 Seemeilen auf Yachten im Seebereich (je nach Antriebsart auf Segel- oder Motoryacht) nach Erwerb des DSV-BR-Scheins oder des SKS.
Der Nachweis ist spätestens zur praktischen Prüfung erforderlich.

oder

Nachweis über mindestens 1000 Seemeilen auf Yachten im Seebereich (je nach Antriebsart auf Segel- oder Motoryacht) als Wachführer oder dessen Vertreter nach Erwerb des SBF-See, davon vor der theoretischen Prüfung mindestens 500 Seemeilen.

Die kompletten Prüfungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bei der ZVST eingegangen sein.

ZVST im Deutschen Segler-Verband e.V., Gründgensstr. 18, 22309 Hamburg, Tel. (040) 632009-0, Fax -13. Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr.

Das Anmeldeformular kann auf der DSV-Internetseite heruntergeladen werden: www.dsv.org > Führerscheine/Funk > Anträge: ([SSS_Zulassung_Theorie.pdf](#))

Die Prüfungstermine findet man ebenfalls auf der DSV-Seite unter: www.dsv.org > Führerscheine/Funk > Prüfungstermine/SSS/SHS: ([Termine SSS SHS xls.pdf](#))

Von der ZVST bekommt der Prüfungsbewerber dann einen Kostenbescheid und eine Einladung mit den Orts- und Zeitangaben für die Prüfung zugesandt.

Prüfungsinhalte Sportseeschifferschein-Theorieprüfung

Die Prüfungsinhalte sind in der Anlage 3 der Durchführungsrichtlinien zur Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV) geregelt:

- 1. Teilprüfungsfach Navigation (maximal erreichbare Punkte: 40)**
 - 1.1 Gebrauch und Berichtigung von Seekarten und weiterer nautischer Veröffentlichungen unter Berücksichtigung von Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)
 - 1.2 Kurs- und Peilungsverwandlung
 - 1.3 Terrestrische Schiffsortbestimmung einschließlich Wegpunktnavigation
 - 1.4 Stromnavigation
 - 1.5 Terrestrische Kompasskontrolle
 - 1.6 Gezeitenkunde
 - 1.6.1 Aufbau und Gebrauch von Gezeitentafeln und Gezeitenstromatlanten
 - 1.6.2 Lotungsbeschickung
 - 1.6.3 Passieren einer Barre, Trockenfallen
 - 1.7 Elektronische Navigation
 - 1.7.1 Satellitengestütztes Funknavigationsverfahren (z.B. GPS): Anwendungsmöglichkeiten und Zuverlässigkeit
 - 1.7.2 Radar: Darstellungsarten, Störungen des Radarbildes, Radarreflektoren, Racon
 - 1.7.3 Zusammenwirken elektronischer Navigationsgeräte (NMEA-Schnittstelle), Möglichkeiten und Risiken
 - 1.7.4 Elektronischer Kartenplotter, elektronische Seekarte (ECDIS = Electronic Chart Display and Information System)
 - 1.7.5 Aufbau und Gebrauch des Automatischen Identifizierungssystems AIS
- 2. Teilprüfungsfach Schifffahrtsrecht (maximal erreichbare Punkte: 40)**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Schiffspapiere
 - 2.1.2 Logbuchführung
 - 2.1.3 Ausrüstungspflicht (Seekarten, Seebücher und navigatorische und sonstige Sicherheitsausrüstung)
 - 2.1.4 Besetzung des Schiffes
 - 2.2 Seeverkehrsrecht
 - 2.2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Radarplotten
 - 2.2.2 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§ 1 bis 35, § 37) und nationale Ergänzungsvorschriften, soweit die Sportschifffahrt betroffen ist; Hinweis auf nationale Ergänzungsvorschriften anderer Staaten zu den KVR
 - 2.3 Verordnung über die Sicherung der Seefahrt
 - 2.4 Seeunfalluntersuchung (BSU, Seeämter)
 - 2.5 Umweltschutz (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete, Protokoll 1; Helsinki-Übereinkommen)
 - 2.6 Die Verantwortung des Schiffsführers für Schiff und Besatzung, Rechtsstellung von Schiff und Besatzung in ausländischen Häfen
 - 2.6.1 verkehrsrechtlich einschließlich Schiffsführung und Wachdienst
 - 2.6.2 strafrechtlich
 - 2.6.3 zivilrechtlich
 - 2.7 Sicherheit der an Bord befindlichen Personen
 - 2.8 Seenot- und Sicherheitsfunkdienst

3. Teilprüfungsfach Wetterkunde (maximal erreichbare Punkte: 40)

- 3.1 Allgemeine Begriffe aus der Wetterkunde
- 3.2 Wolkenformen
- 3.3 Druckgebilde
- 3.4 Regionale Wettererscheinungen (Mistral, Bora, usw.)
- 3.5 Auswerten von Seewetterberichten / Wetterfax / Wetterkarten
- 3.6 Wichtige Wetterregeln
- 3.7 Nebel
- 3.8 Seegang
- 3.9 Meteorologische Begriffe und Messgeräte

4. Teilprüfungsfach Seemannschaft (maximal erreichbare Punkte: 40)

- 4.1 Die Yacht (Konstruktion, Bau, ggf. Rigg und Ausrüstung)
- 4.2 Seetüchtigkeit
- 4.3 Stabilität
- 4.4 Schwimmfähigkeit (Auftrieb, Verschlusszustand, Seeschlag, Wassereinbruch)
- 4.5 Organisation an Bord
- 4.6 Sicherheitsausrüstung einschließlich Funk (Anwendung und gebrauch)
- 4.7 Sicherheitsdienst (Sicherheitsrolle, Brandabwehr und Leckabwehr)
- 4.8 Notfallmaßnahmen bei Havarie, Kollision, Seenot, Mensch-über-Bord
- 4.9 Hilfeleistung, Suche und Rettung im Seenotfall
- 4.10 Maßnahmen bei Unfällen und Unterkühlung: Erste-Hilfe-Maßnahmen, Erstbehandlung funkärztliche Beratung
- 4.11 Manöverkunde (unter Segel und unter Motor)
- 4.12 Ankermanöver
- 4.13 Manörierverhalten von Seeschiffen (Einschätzen von Drehkreisen, Stoppstrecken, Voraussicht)

Sportseeschifferschein Praxis-Prüfung

Die praktische Sportseeschifferscheinprüfung läuft in der Regel folgendermaßen ab: Zum gewünschten Prüfungstermin (normalerweise vormittags um 09.00 oder 10.00 Uhr) kommen zwei Prüfer der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband (ZVST) an Bord. Zunächst wird dann die Identität der Prüfungsbewerber festgestellt (Personalausweis oder Pass) und die Prüfer erläutern den Prüfungsablauf. In der Regel prüft jeweils ein Prüfer unter Deck die Teilgebiete Radar, GPS, Navigation, Wetterkunde, Motor, elektrische Anlage und Gasanlage während der andere Prüfer an Deck Seemannschaft und Manöver unter Segel und Maschine prüft.

Die Prüfungsinhalte sind in der Anlage 2 der Durchführungsrichtlinien zur Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV) geregelt:

1. Pflichtaufgaben

- 1.1 Rettungsmanöver
 - Durchführung eines Boje-über-Bord-Manövers unter Segel - Durchführung eines Boje-über-Bord-Manövers mit Maschinenunterstützung
- 1.2 Radar
 - Einschalten und Bedienen des Radargerätes, Interpretation des Radarbildes für die Navigation und Verkehrssituation, Bestimmung eines Schiffsortes
- 1.3 Seekarte
 - Bestimmung des Schiffsortes, Absetzen, Bestimmen und Umwandeln von Kursen
- 1.4 Segeln / Fahren
 - Steuern verschiedener Kurse nach Kompass oder festen Seezeichen / Landmarken (oder unter Segel: zum Wind), ggf. unter Berücksichtigung der KVR und SeeSchStrO
 - An- oder Ablegen: mit Antriebsmaschine

- Unter Segel: Wenden oder Halsen

Wird eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Pflichtaufgabe aus den vorstehenden Pflichtbereichen auch bei Wiederholung (außer Radar) mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

2.2 Wetterkunde

Beurteilen der Wetterlage und -entwicklung am Ort und zum Zeitpunkt der Prüfung, Ablesen der Wetterinstrumente und Auswerten der Daten.

Diese Aufgabe muss gestellt werden

2.3 Navigation

- Arbeiten mit einem Empfänger für ein satellitengestütztes Navigationsverfahren
- Arbeiten mit Steuerkompass, Peilscheibe und/oder Peilkompass

Diese 2 Aufgaben müssen gestellt werden.

2.4 Motor, elektrische Anlage und Gasanlage

- Motor:
Kontrolle und Starten (z. B. Ölstand, Kühlwasser) Störungen (zu niedriger bzw. zu hoher Öldruck, Verhalten bei Ausfall des Kühlwassers, Warnleuchte der Ladekontrolle erlischt nicht)
- Elektrische Anlage:
Kontrolle, Störungen (z. B. Batteriezustand, Batterieschaltung, Batterieladung bei Eigen- und Fremdladung)
- Gasanlage:
Bedienung, Kontrolle, Störungen (z. B. (z. B. Zündsicherung, Anschlüsse, Vorrat, Absperrung)

Von diesen Aufgaben muss 1 dem Prüfungsbewerber gestellt werden. Es darf nicht mehr als 1 gestellt werden.

2.5 Seemannschaft / Manöver

Manöver mit Antriebsmaschine:

- Drehen und / oder Aufstoppen auf engem Raum
- Vorbereitung der Yacht für das Ein- und Auslaufen
- Durchführen eines Ankermanövers

Manöver unter Segel:

- Segelsetzen / Segelbergen in Fahrt
- Einreefen und / oder Ausreefen in Fahrt
- Beidrehen und / oder Aufschießern fahren

Von diesen Manövern muss 1 mit „ausreichend“ bewertet sein und es dürfen höchstens 2 Manöver geprüft werden. Sind beide Manöver mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

Sportseeschifferschein Praxisprüfung – Prüfungsanmeldung

Sofern sich mindestens 5 Prüfungsbewerber zusammenfinden, die an einem Termin die praktische Sportseeschifferscheinprüfung ablegen wollen, können sie bei der ZVST zum gewünschten Termin an einem beliebigen Hafen an der Nordsee, der Ostsee, dem Mittelmeer oder dem Nordatlantik eine Praxisprüfung beantragen.

Das entsprechende Anmeldeformular kann man auf der DSV-Internetseite herunterladen:
www.dsv.org > Führerscheine/Funk > Anträge: (SSS Zulassung Praxis.pdf)

Sollten sich weniger als 5 Prüfungsbewerber zusammenfinden, kann man sich an einen bereits bestehenden Prüfungstermin „anhängen“.

Die Prüfungstermine findet man auf der DSV-Seite unter:

www.dsv.org > Führerscheine/Funk > Prüfungstermine/SSS/SHS: (Termine SSS SHS xls.pdf)

Voraussetzungen für die Anmeldung zur SSS-Praxisprüfung

- Besitz des Sportbootführerschein-See
- Mindestalter 18 Jahre
- Nachweis über mindestens 700 Seemeilen auf Yachten im Seebereich (je nach Antriebsart auf Segel- oder Motoryacht) nach Erwerb des DSV-BR-Scheins (sofern nach dem SBF-See erworben) oder des SKS.

oder

- Nachweis über mindestens 1000 Seemeilen auf Yachten im Seebereich (je nach Antriebsart auf Segel- oder Motoryacht) als Wachführer oder dessen Vertreter nach Erwerb des SBF-See, soweit nicht schon bei der Zulassung zur theoretischen Prüfung nachgewiesen.

oder

- Sportseeschifferzeugnis im Original oder als beglaubigte Kopie sowie Nachweis über 300 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich bzw. über 500 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich (je nach gewünschter Antriebsart) nach Erwerb des SBF-See.

Die kompletten Prüfungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bei der ZVST eingegangen sein.

ZVST im Deutschen Segler-Verband e.V., Gründgensstr. 18, 22309 Hamburg,
Tel. (040) 632009-0, Fax -13.

Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr.

Anforderungen an die Prüfungsyacht

Die Prüfungsyacht ist von den Bewerbern zu stellen und hat bestimmte Mindestanforderungen bezüglich der Größe und Ausrüstung zu erfüllen.

Das entsprechende Anmeldeformular „Anforderungskatalog und Anmeldung Prüfungsyachten“ (wird normalerweise von der Ausbildungsstätte organisiert) kann man auf der DSV-Internetseite herunterladen:

www.dsv.org > Führerscheine/Funk > Anträge : (SSS Anford Yachten Meldebogen doc.pdf)

Auch dieses Formular mit den Angaben zur Yacht, dem Prüfungsdatum und Prüfungshafen muss der ZVST spätestens 4 Wochen vor der Prüfung vorliegen.



Unterrichtsinhalte - SSS – Theoriekurs - VdHSSB

Reihenfolge und Schwerpunkte können je nach Vorkenntnissen der Teilnehmer variieren

Termin	Fach	Themen
1.	Einführung Navigation Schifffahrtsrecht	Infos: Kursinfos, Termine, Materialien, Sportseeschifferschein (Prüfungsanforderungen) Navigation: Einführung in die Navigation; Aufgaben der Navigation; Seekartenberichtigung Schifffahrtsrecht: Einteilung der Gewässer
2.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: Seekarten Inhalt; Leuchtfeuer, Betonnung; Kursverwandlung MgK >< rwk Schifffahrtsrecht: Übersicht; VO zur KVR
3.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: Beschickung für Wind, Beschickung für Strom, Koppeln (Loggeort, Koppelort) Distanz- u. Fahrtmessung (Loggearten), Wassertiefenmessung (Handlot, Echolot) Schifffahrtsrecht: KVR Regel 1, 2, 3
4.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: Standlinien (Deckpeilung, Kompasspeilung, Seitenpeilung, Feuer in der Kimm) Standortbestimmung: Peilung und Abstand, Kreuzpeilung Schifffahrtsrecht: KVR Regel 4 - 16
5.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: Deviationskontrolle, Aufstellen einer Ablenkungstabelle Schifffahrtsrecht: KVR Regel 17 - 22
6.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: 1.; 2.; 3. Stromaufgabe Schifffahrtsrecht: KVR Regel 23 - 37
7.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: Queren von Verkehrstrennungsgebieten Schifffahrtsrecht: SeeSchStrO
8.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: Ermitteln von Stromdaten mittels Seekarte bzw. Gezeitenstromkarten Schifffahrtsrecht: Bekanntmachungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen; SOLAS; Verordnung über die Sicherung der Seefahrt; Schiffsbesetzung
9.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: GPS, ECDIS, AIS Schifffahrtsrecht: Verantwortlichkeiten des Schiffsführers
10.	Navigation Schifffahrtsrecht	Navigation: Radar Schifffahrtsrecht: Schiffsregister, Logbuch, Flaggenführung
11.	Navigation	Gezeitenkunde: Entstehung der Gezeiten, Bezugsorte, Anschlussorte, alter der Gezeit, Springzeit, Mittzeit, Nippzeit, Springverspätung
12.	Navigation	Gezeitenkunde: Aufbau und Anwendung der britischen „Admiralty Tide Tables“ (A.T.T.)
13.	Navigation	Gezeitenkunde: Berechnungen von Hoch- u. Niedrigwasserzeiten mittels A.T.T., Passieren einer Barre, Auflaufen – Freikommen in Gezeitengewässern
14.	Schifffahrtsrecht	Schifffahrtsrecht: Radarplotten (Headup) Seesicherheitsuntersuchungsgesetz, Umweltschutz, Schiffssicherheit (Gesetzliche Grundlagen)
15.	Schifffahrtsrecht:	Schifffahrtsrecht: Radarplotten (Headup) Seemannschaft: Schiffssicherheit, Seetüchtigkeit, Seenotfall, Einsatz Rettungsinsel, Seenotfunkverkehr
16.	Schifffahrtsrecht Seemannschaft	Schifffahrtsrecht: Radarplotten (Northup) Seemannschaft: Mann-über-Bord, Feuer an Bord, Medizin an Bord, Schwerwetter
17.	Seemannschaft	Seemannschaft: Manöver und Segelführung, Segeltheorie, Stabilität, Technik, Elektrik, Verhalten der Großschiffahrt

Termin	Fach	Themen
18.	Wetter	Wetterkunde: Allgemeine Begriffe der Wetterkunde, Meteorologische Messgeräte, Wolkenformen, Entstehung von Nebel
19.	Wetter	Wetterkunde: Entstehung von Hoch- u. Tiefdruckgebieten, Fronten, Wind u. Wetter im Hoch und Tief, Auswerten von Wetterkarten, Wetterregeln
20.	Wetter	Wetterkunde: Regionale Wettererscheinungen (Bora, Mistral, ...), Meereskunde (Entstehung von Seegang, Dünung, Grundseen, ...)
21.	Wiederholung	Wiederholung
22.	Reserve	Klärung individueller Fragen
23. / 24.	Probepfprüfung	Probepfprüfung
		Zu allen Themengebieten sind im Kursbeitrag ausführliche Übungsaufgaben mit detaillierten Lösungen enthalten



Informationen zur Benutzung von Funkanlagen an Bord

Frequenzzuteilung

Eine Seefunkanlage für den Seefunkdienst darf nur nach vorheriger Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) betrieben werden, da man sonst einen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz begeht.

§ 55 (1) – Frequenzzuteilung

“Jede Frequenznutzung bedarf einer vorherigen Frequenzzuteilung ... “

Funkzeugnis des Schiffsführers

Schiffsführer einer Yacht, auf der eine Seefunkstelle installiert ist, müssen über ein entsprechendes Funkbetriebszeugnis verfügen.

Sportseeschifferscheinverordnung § 1 – Anwendungsbereich

“Führer von Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen müssen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung des Sportfahrzeugs oder des Traditionsschiffes nachweisen.“

Nachdem die mehrjährige Ausnahmegenehmigung nach der nur ein Mitglied der Besatzung ein entsprechendes Funkbetriebszeugnis haben musste ausgelaufen ist, werden Verstöße gegen die Verordnung mit einem Bußgeld von 150 EUR geahndet.

Einschaltspflicht von UKW-Seefunkanlagen

Eine an Bord vorhandene UKW-Seefunkanlage muss wenn das Schiff in Fahrt ist ständig eingeschaltet sein, da man sonst gegen die SeeSchStrO verstößt.

§ 3 (1) SeeSchStrO – Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

„Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebene Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.“

UKW-Kombianlagen für Seefunk – Binnenfunk

Eine Kombianlage darf vom Betreiber auch dann bedient werden, wenn er entweder nur ein Seefunkzeugnis (SRC) oder ein Binnenfunkzeugnis (UBI) besitzt, allerdings dann ausschließlich in dem der Befähigung entsprechenden Betriebsmodus und Bereich.



Mitteilungen des DSV und weitere Infos

Anerkennung von Führerscheinen in Kroatien

Keine Probleme mit deutschen Sportbootführerscheinen

Nach Ankündigung einer Liste der in Kroatien anerkannten Befähigungsnachweise zum Führen von Booten unter kroatischer Flagge, hat das kroatische Verkehrsministerium diese jetzt veröffentlicht.

Die deutschen Befähigungsnachweise:

- Sportbootführerschein-See
- Sportküstenschifferschein
- Sportseeschifferschein
- Sporthochseeschifferschein

werden als Voraussetzung zum Führen eines Bootes unter kroatischer Flagge anerkannt.

Kennzeichenausweis für Binnenschifffahrtsstraßen – nur mit gültigem Papier

Bitte beachten: Der Kennzeichenausweis für Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes muss immer aktuell sein. Als Kennzeichenausweis können zum Beispiel der Internationale Bootsschein für Wassersportfahrzeuge, ein Flaggenzertifikat, ein Schiffszertifikat oder ein Kennzeichenausweis der Wasser- und Schifffahrt- oder Landratsämter genutzt werden. Änderungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse sind bei Kauf oder Verkauf des Bootes der ausstellenden Stelle mitzuteilen. Verstöße gegen die Kennzeichnungsverordnung sind bußgeldbewehrt (Verwarngeld 20 Euro, Geldbuße 50 Euro).

Revierinformation - Nothafen Darßer Ort wieder offen

Seit 26. März 2010 ist der Nothafen Darßer Ort wieder freigegeben. Der Tiefgang der Fahrrinne beträgt nach Ausbaggerung maximal 3 m bei Normalpegel. Der Hafen darf aber nach wie vor nur in Notfällen angelaufen werden.

Wetterberichte des DWD

Seewetterberichte des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sind neuerdings ohne zusätzliche Gebühren für Nordsee und Ostsee telefonisch abrufbar.

Nachdem man die Nummer des DWD (069) 80 62 57 99 gewählt hat, erhält man nach Drücken folgender Nummerntasten:

- 1 - Aktuelle Wetterlage
- 2 - Vorhersagen und Aussichten für Südwestliche Nordsee, Deutsche Bucht und Fischer
- 3 - Vorhersagen und Aussichten für Skagerrak, Kattegat und Belte und Sund
- 4 - Vorhersagen und Aussichten für Westliche Ostsee, Südliche Ostsee und Boddengewässer Ost.

Mittelmeer-Wetter aufs Handy

Der private Seefunkdienst DP07 bietet wegen der schlechten Verfügbarkeit deutschsprachiger Seewetterberichte für das Mittelmeer einen neuen Service an. Wassersportler können sich die Wettermeldungen in deutscher Sprache als Text oder gesprochen auf ihr Handy schicken lassen. Mitglieder der Kreuzer-Abteilung des DSV nutzen den Service in der ersten Woche kostenlos. Weitere Infos www.kreuzer-abteilung.org.

Man kann bei DP07 (www.dp07.com) auch ohne eigenes Schiff Mitglied werden und dann den kompletten umfangreichen Service von Kapitän Reiner Dietzel mit seinem Seefunkdienst DP07 nutzen.

Yardstickzahlen 2010

Die aktuellen Yardstickzahlen für das Jahr 2010 stehen im Internet auf folgenden Websites: www.dsv.org (siehe Menü Regatta/Olympia) und www.kreuzer-abteilung.org (siehe Service).

Aufbewahrung von Signalpistolen

Nach § 36 Abs. 1 Waffengesetz hat derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Seenotsignalpistolen gelten hierbei, bis eine klarstellende bundeseinheitliche Regelung in Kraft tritt, folgende Besonderheiten:

Aufbewahrung an Bord/Land:

Für die vorübergehende Aufbewahrung einer erlaubnispflichtigen Seenotsignalpistole an Bord einer seegehenden Motor- oder Segelyacht ist ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis als ausreichend anzuerkennen, wenn es die nachstehenden Sicherheitsstandards erfüllt:

- Behältnisse müssen aus Stahlblech – möglichst rostfrei - gearbeitet sein;
- das Stahlblech der Tür/ Klappe muss mindestens eine Stärke von 4 mm aufweisen;
- eine Verankerung des Behältnisses mit dem Schiff ist erforderlich;
- das Behältnis muss zu verschließen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss können zum Einsatz kommen).

In Fällen der längeren oder erkennbaren Abwesenheit hat der Inhaber der Erlaubnis Waffe und Munition in seiner Wohnung oder seinem Haus mindestens „einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992.

Quelle: Polizei Hamburg / www.hamburg.de/ws-flyer-np

Änderung der See-Sportbootverordnung Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten

Die Vorschriften zur Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten sind abgesenkt worden. Lt. Bundesgesetzblatt vom 06. Mai 2010 gilt folgende Regelung:

Bei Fahrzeugen bis 15 m Rumpflänge reicht bei entsprechender Einzelfallgenehmigung durch die Wasser – und Schifffahrtsdirektion Nord und Nordwest bis zu 300 m vom Ufer der Sportbootführerschein See (SBF-See).

Ansonsten gilt folgendes lt. Anlage 4 §15 See-SportbootVO:

Küstengewässer (12 Seemeilen): Sportküstenschifferschein (SKS)

Küstennahe Seegewässer (30 Seemeilen) und allen Randmeeren: Sportseeschifferschein (SSS)

Weltweite Fahrt: Sporthochseeschifferschein (SHS)

Abhängig von der der Schiffsgröße wird folgende Besetzungsordnung:

Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten

Rumpflänge des Sportbootes/ Fahrtgebiet	Besetzung ¹⁾
Bis 15 m Rumpflänge: - Bis zu 300 Meter Abstand vom Ufer bei entsprechender Einzelfallgenehmigung - Küstengewässer - Küstennahe Seegewässer - Weltweite Fahrt	1 x Sportbootführerschein-See 1 x Sportküstenschifferschein ²⁾ 1 x Sportseeschifferschein ³⁾ 1 x Sporthochseeschifferschein 1 x Sportseeschifferschein
Über 15 bis 25 m Rumpflänge: - Küstengewässer - Küstennahe Seegewässer - Weltweite Fahrt	1 x Sportküstenschifferschein ³⁾ 2 x Sportseeschifferschein 2 x Sporthochseeschifferschein
Über 25 m Rumpflänge: - Küstengewässer - Küstennahe Seegewässer - Weltweite Fahrt	2 x Sportküstenschifferschein 2 x Sportseeschifferschein 2 x Sporthochseeschifferschein

¹⁾ Befähigungsnachweis entsprechend der Antriebsart des Sportbootes.

²⁾ Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber oder einer Inhaberin des Sportbootführerscheins-See besetzt werden, der oder die den Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Sportseeschifferscheinverordnung führt, dass er oder sie mindestens 300 Seemeilen auf Sportbooten mit der jeweiligen Antriebsart im Küstenbereich zurückgelegt hat.

³⁾ Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber des Sportküstenschifferscheins besetzt werden.*

Termin!!!

Alle Jahre wieder ...

Traditionelles Gänsekeulenessen

Am Donnerstag, 02.12.2010

Dieses (wie auch im letzten) Jahr in der *Gastronomie* des:

WSV – Wander-Segler-Verein 1922 e.V.
Heerstraße 168
13595 Berlin

Beginn: 19:00 Uhr



(Anmeldung über alle bekannten Kommunikationskanäle möglich - Preis voraussichtlich ca. 11 – 12 €)

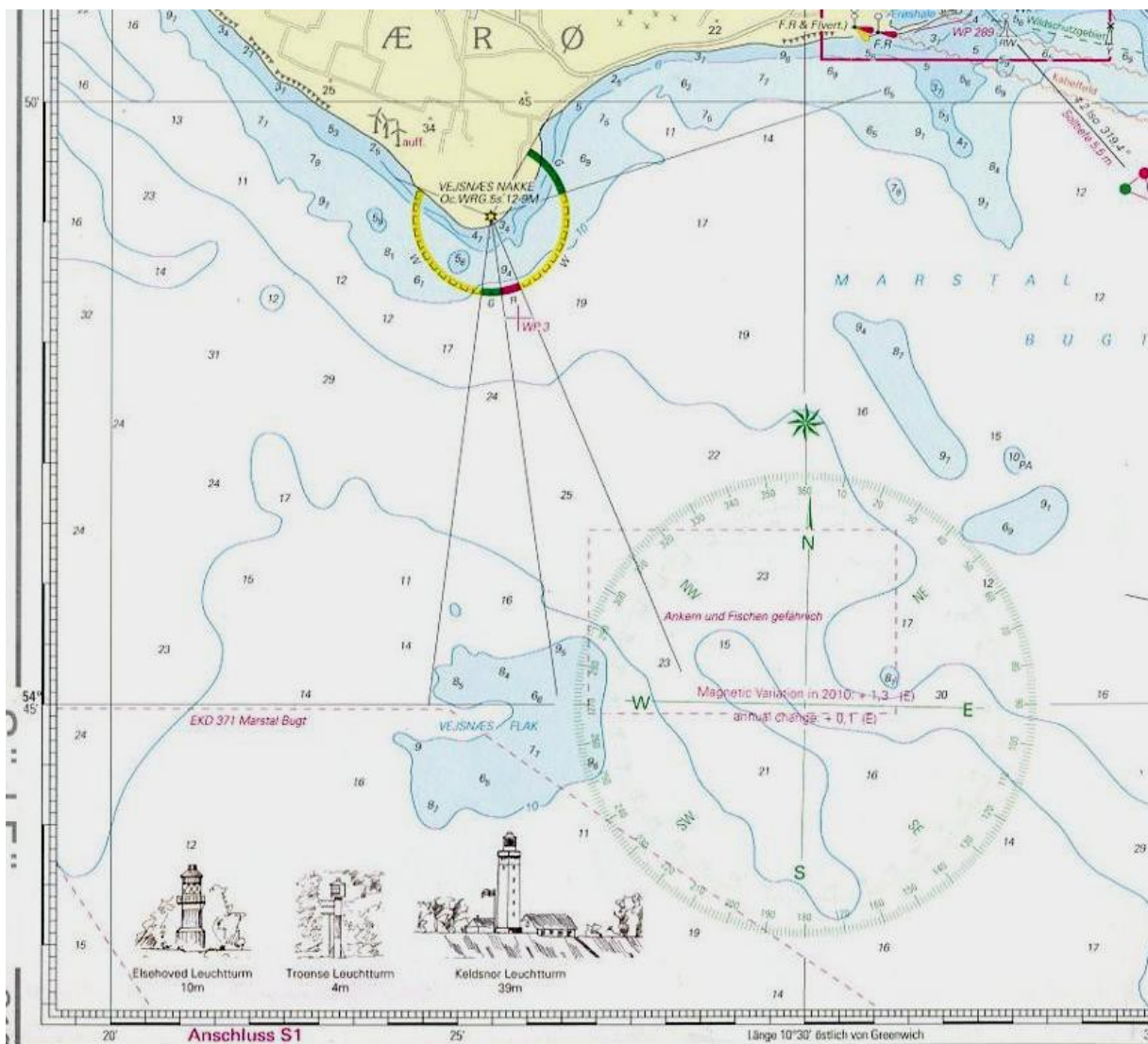
Kartenaufgabe

(zu lösen in der NV-Karte S 12 Süd Fünen)

Kartenausschnitt NV-Karte S 12 (Mit freundlicher Genehmigung des NV-Verlages)

Die Ausbildungssegelyacht SY „Elpis“ der VdHSSB steht am 28. Juni 2010 um 02.10 MESZ in der westlichen Ostsee ca. 2 sm südwestlich des Leuchtturms Vejsnäs Nakke in der Marstal-Bucht. Am Kompass werden 076° gesteuert und die Logge zeigt beständig 4,5 kn. Es weht Nordost-Wind und die Abdrift durch Wind beträgt auf diesem Kurs 05° (Vorzeichen muss noch bestimmt werden). Die Beschickung für Strom (BS) hat der Navigator für den in nordöstliche Richtung setzenden Strom mit 04° bestimmt (Vorzeichen muss noch bestimmt werden). Die Missweisung für diese Karte ist für das Jahr 2010 wie folgt angegeben: Magnetic Variation in 2010 : $+ 1,3^\circ$ (E); annual change: $+ 0,1^\circ$ (E) Um den Standort zu bestimmen wird um 02.10 MESZ der Leuchtturm Vejsnäs Nakke über den Steuerkompass in 025° gepeilt. Eine erneute Kompasspeilung des Leuchtturms um 02.34 MESZ ergibt 305° . Im Zeitraum zwischen den Peilungen lag unverändert MgK 076° an und auch die FdW blieb unverändert.

Wo steht die Yacht nach Breite und Länge um 02.34 MESZ?





Steuertafel SY „Elpis“

MgK	Abl	mwK	Abl
000°	- 04°	000°	- 03°
010°	- 01°	010°	- 01°
020°	+ 02°	020°	+ 02°
030°	+ 05°	030°	+ 04°
040°	+ 07°	040°	+ 06°
050°	+ 09°	050°	+ 07°
060°	+ 10°	060°	+ 09°
070°	+ 11°	070°	+ 10°
080°	+ 12°	080°	+ 11°
090°	+ 11°	090°	+ 11°
100°	+ 10°	100°	+ 11°
110°	+ 09°	110°	+ 10°
120°	+ 08°	120°	+ 09°
130°	+ 08°	130°	+ 08°
140°	+ 06°	140°	+ 07°
150°	+ 05°	150°	+ 06°
160°	+ 04°	160°	+ 04°
170°	+ 04°	170°	+ 04°
180°	+ 06°	180°	+ 05°
190°	+ 07°	190°	+ 06°
200°	+ 07°	200°	+ 07°
210°	+ 06°	210°	+ 07°
220°	+ 05°	220°	+ 06°
230°	+ 03°	230°	+ 04°
240°	+ 02°	240°	+ 02°
250°	00°	250°	00°
260°	- 03°	260°	- 04°
270°	- 05°	270°	- 06°
280°	- 07°	280°	- 09°
290°	- 09°	290°	- 10°
300°	- 10°	300°	- 11°
310°	- 11°	310°	- 11°
320°	- 11°	320°	- 10°
330°	- 10°	330°	- 09°
340°	- 09°	340°	- 08°
350°	- 07°	350°	- 06°
360°	- 04°	360°	- 03°

(Lösung in der nächsten Wurzel oder beim Gänsekeulenessen ...)

*Das war die Pfingstregatta 2010 ...
Greifswald, Nexö, Simrishamn ...*



Lohme und Stralsund!



Alle Jahre wieder ...

Schweinswale in der Ostsee: Die Gesellschaft zum Schutz der Meeressäuger (GSM) bittet alle Wassersportler, auf der Ostsee gesichtete Schweinswale zu melden. Im Jahr 2009 verzeichnete die GSM 1100 Sichtungen. Weitere Infos sowie Meldeformulare für die kleinen Meeressäuger stehen auf der Website www.gsm-ev.de. (DSV-Intern III 2010)

Die letzte Seite

Adressliste VdHSSB e.V

Internet Liegeplatz:
<http://www.vdhssb.de>

Anregungen, Kritik, Kommentare
vdhssb@gmx.de

Bankverbindung
Berliner Sparkasse
Konto: 6604022046
BLZ 100 500 00

Der Vorstand

1. Vorsitzender
Reinhold Balzer, Renschweg 12,
12353 Berlin,
Tel.: 030 604 2862,
Fax: 030 604 2862
email: Balzer.VdH@web.de
 2. Vorsitzende
Regina Schädler, Birkbuschstr.47,
12167 Berlin,
Tel.: 030 771 4907
- Schriftführer
Bernhard Lewe, Schillerstr. 6,
10625Berlin,
Tel.: 030 312 8740
- Kassenwart
Holger Plaasche, Fraenkelufer 38,
10999 Berlin,
Tel.: 0171 141 9042
- Ausbildungswartin
Regina Schädler
- Sportwart
Manfred Pries, Eichenallee 3a,
14532 Stahnsdorf
Tel.: 033701 745 446
- Jugendwartin
Mechtild Böttcher,
Stubenrauchstraße 23/24,
12161 Berlin,
Tel.: 030 859 1595

Umweltobmann
Lothar Loehrke, Tulpenstr. 9,
12203 Berlin,
Tel.: 030 834 8785

EDV-Obmann
Bernhard Lewe

Fahrtenobmann
Thomas Kübler, Hochstr. 20,
13357 Berlin
Tel.: 030 465 2799

Der Ehrenrat

Harald Fischer, Meller Bogen 32,
13403 Berlin
Tel.: 030 413 3304,
email: Harald.S.Fischer@t-online.de

Martin Grund, Hasenhegerweg 31,
12353 Berlin
Tel.: 030 667 1039

Karl-Peter Nielsen, Leydenallee 70,
12167 Berlin
Tel.: 030 792 6348,
email: Dr.Nielsen@nielsen-gmbh.de

Anne Schöppner, Eichenallee 3a,
14532 Stahnsdorf
Tel.: 033701 745 446

Olaf Ziemann, Elsterstr. 24,
14612 Falkensee
Tel.: 03322 24 0052

**und hier noch das
Allerletzte...**

